

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Automatikfachfrau / Automatikfachmann**

vom **19. März 2025**

(modular mit Abschlussprüfung)

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Automatikfachleute sind Fachspezialistinnen und -spezialisten für die Automation in Unternehmen aller Grössen und unterschiedlichster Branchen. Sie analysieren, realisieren, warten und optimieren automatisierte Maschinen in Produktions- und Bearbeitungsprozessen und in der Gebäudeautomation. Für diese Tätigkeiten arbeiten sie mit einer Vielzahl von internen und externen Fachspezialistinnen und -spezialisten zusammen. Dazu gehören Maschinenführerinnen und Maschinenführer, Fachleute der Konstruktion, Polymechnik und der Informatik sowie Sicherheitsbeauftragte und Projektkoordinierende.

###### **1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen**

Automatikfachleute

- bestimmen bei Maschinen die Maschinenkompatibilität zur Anwendung und erstellen Elektroschemata und Instandhaltungspläne;
- leiten die Installation von einfacheren Maschinen, koordinieren die Arbeitsausführung anderer Fachleute und arbeiten bei der Neuinstallation von Maschinen mit;
- nehmen Maschinen in Betrieb und in Verkehr und übergeben diese den Kunden;
- instruieren interne und externe Maschinenoperateurinnen und -operateur;

- halten Maschinen präventiv instand, verwalten Ersatzteile und bauen Maschinen in Einzelteile zurück;
- analysieren und beheben Störungen über Fernzugriff und vor Ort;
- bringen bei Retrofits einfachere Maschinen auf den neusten Stand der Technik und nehmen einfachere Optimierungen vor.

Um diese Tätigkeiten professionell, effizient und qualitätsbewusst ausüben zu können, verfügen Automatikfachleute insbesondere über ein breites technisches Knowhow, eine rasche Auffassungsgabe und fundierte Prozess- und Systemkenntnisse.

Automatikfachleute zeichnen sich weiter durch Lösungsorientierung, Teamfähigkeit und die Fähigkeit für vernetztes Denken aus. Mit ihrer Praxisorientierung und ihrer Flexibilität tragen sie dazu bei, dass Maschinen optimal genutzt werden können. Gleichzeitig fördern sie den Knowhowtransfer unter allen an den Maschinen beteiligten Personen mit den geeigneten Instrumenten.

### 1.23 Berufsausübung

Automatikfachleute sind in einem vielseitigen Umfeld tätig und arbeiten dort selbstständig. Sie tragen die Verantwortung für die Installation und Optimierung von einfacheren Maschinen sowie die Inbetriebnahme und präventive Instandhaltung von Maschinen unterschiedlicher Komplexität. Wenn mehrere Fachspezialistinnen und -spezialisten einbezogen werden, koordinieren sie deren Einsatz. Dies setzt neben Verantwortungsbewusstsein und einer Offenheit für Neues auch ein gutes Zeitmanagement voraus. Zudem können sie ihre eigenen Kompetenzen einschätzen und entscheiden, wann sie die Unterstützung von anderen Fachspezialistinnen und -spezialisten brauchen.

Den Grossteil ihrer Arbeitszeit arbeiten sie mit oder an Maschinen. Es fallen aber auch regelmässig Bürotätigkeiten an, um beispielsweise die Ersatzteilversorgung sicherzustellen oder Maschinen zu dokumentieren. Je nach Unternehmung leisten sie Schicht- und Wochenendarbeit sowie Pikettdienst. Bei Störungen an Maschinen von Kundinnen und Kunden leisten sie First-Level-Support per Fernzugriff oder Telefon. Wenn notwendig beheben sie Fehler an Maschinen vor Ort. Dies kann mit Reisetätigkeit im In- und Ausland verbunden sein.

### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Optimal eingesetzte und funktionierende Maschinen bilden die Basis für eine industriell wirtschaftliche Produktion und zukunftsgerichtete Gebäudeautomation. In Zukunft steigen die Bedeutung und Komplexität dieser Maschinen und damit auch der Tätigkeit der Automatikfachleute. Denn sie sind nahe an den Maschinen und erkennen beispielsweise Probleme rechtzeitig. Dies reduziert die Stillstandzeiten und erhöht die Einsatzdauer von Maschinen. Beides wirkt sich positiv auf das Unternehmensergebnis aus.

Optimal funktionierende Maschinen führen auch dazu, dass Produkte hohe Anforderungen erfüllen. Damit tragen Automatikfachleute zum Ruf der Schweiz bezüglich hervorragender und langlebiger Produkte bei. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Wenn bei der Planung und Realisierung sowie beim Unterhalt von Maschinen die effiziente Nutzung von Energie und Material berücksichtigt wird, senkt dies die Produktionskosten. Zudem lässt sich damit der Ressourcenverbrauch von Rohstoffen und Energie reduzieren.

Weiter entlasten automatisierte Maschinen Menschen von monotonen und gesundheitsschädigenden Arbeiten.

### **1.3 Trägerschaft**

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

VAM, Verein für Berufsprüfungen für Automatikfachleute im Maschinen- und Apparatebau.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des VAM für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### 2.3 **Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## 3. **AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### 3.1 **Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### 3.2 **Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

a) über das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Automatikerin / Automatik-ker verfügt und eine Berufstätigkeit von mindestens 2 Jahren in der industriellen Automation vorweisen kann;

oder

b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und eine Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren in der industriellen Automation vorweisen kann;

oder

c) über ein eidgenössisches Berufsattest oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und eine Berufstätigkeit von mindestens 5 Jahren vorweisen kann, wovon mindestens 3 Jahre in der industriellen Automation;

und

d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

a) Mitwirken beim Planen von Maschinen;

b) Realisieren von Maschinen;

c) Inbetriebnehmen von Maschinen;

d) Präventives Instandhalten von Maschinen und Beheben von Störungen an Maschinen;

e) Anpassen, Modernisieren und Optimieren von Maschinen.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

#### **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

##### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 60 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

##### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft und Vaterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

##### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fallstudie	schriftlich	180 min.
2 Mini Cases	schriftlich	60 min.
3 3.1 Präsentation	mündlich	105 min. *
3.2 Fachgespräch	mündlich	15 min.
Total		360 min.

\* inkl. 90 Minuten Vorbereitung

#### Prüfungsteil 1, Fallstudie

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen realitätsnahen Fall zur schriftlichen Bearbeitung. Sie zeigen, dass sie in allen Phasen von Automationsprojekten mitwirken können. Weiter zeigen sie, dass sie zielorientiert denken und ihren Fokus stets auf die technische Umsetzbarkeit richten.

Thematisch bewegt sich die Fallstudie in den folgenden Handlungskompetenzbereichen:

- A – Mitwirken beim Planen von Maschinen
- B – Realisieren von Maschinen
- C – Inbetriebnehmen von Maschinen

#### Prüfungsteil 2, Mini Cases

Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten Aufgaben zu kurzen Fallbeschreibungen. Sie zeigen, dass sie sich sehr rasch in neue Situationen hineindenken und zielführende Lösungen erarbeiten können.

Thematisch bewegen sich die Mini Cases in den folgenden Handlungskompetenzbereichen:

- D – Präventives Instandhalten von Maschinen
- E – Beheben von Störungen an Maschinen

#### Prüfungsteil 3, Präsentation und Fachgespräch

Die Kandidatinnen und Kandidaten lösen einen realitätsnahen Fall und präsentieren ihre Lösung mündlich. Dabei zeigen sie, dass sie fachlich korrekt Inhalte zielgruppengerecht und überzeugend darstellen können. Anschliessend beantworten sie Fragen der Prüfungsexpertinnen und -experten zum Inhalt der Präsentation und zum Kontext des Falles. Sie zeigen, dass sie ihre Antworten begründen und sich auf das Wesentliche konzentrieren können.

Thematisch bewegen sich die Präsentation und das Fachgespräch im folgenden Handlungskompetenzbereich:

- F – Anpassen, Modernisieren und Optimieren von Maschinen

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.



## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn bei jedem Prüfungsteil mindestens die Note 4.0 erreicht wird.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## 6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Automatikfachfrau / Automatikfachmann mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Agente en automatique / Agent en automatique avec brevet fédéral**
  - **Specialista in automatica con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Specialist in Automation, Federal Diploma of Higher Education**

- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

---

### 7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 10. Januar 2011 über die Berufsprüfung für Automatikfachfrau/Automatikfachmann wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 10. Januar 2011 erhalten bis 31. August 2027 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

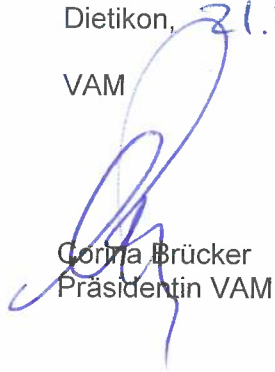
---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

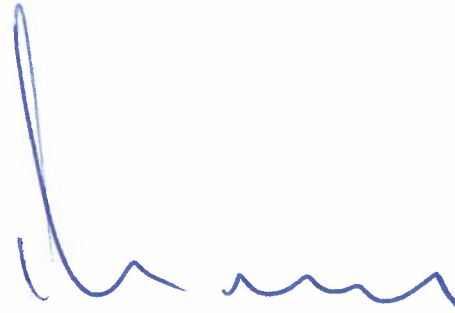
10. ERLASS

Dietikon, 21.2.2025

VAM



Corina Brücker  
Präsidentin VAM



Martin Knuchel  
Präsident QS-Kommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 19.3.2025

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung